

DER BERICHT DES ABTES HARIULF VON OUDENBURG ÜBER SEINE PROZESSVERHANDLUNGEN AN DER RÖMISCHEN KURIE IM JAHRE 1141.

Von
ERNST MÜLLER.

Im zweiten Kapitel des vierten Teils seiner Kirchengeschichte Deutschlands¹ hat ALBERT HAUCK geschildert, wie unter Innozenz II., Lucius II. und Eugen III. die päpstliche Herrschaft über die Kirche in der Theorie sich unbeschränkt durchsetzte, wie jedoch die eigentliche Regierung der Kirche durch die Römische Kurie sich als undurchführbar erwies, eine Erfahrung, die einen Umschwung der öffentlichen Meinung, eine gewisse Erschütterung der moralischen Autorität der Kurie herbeiführte. Insbesondere von der Verwirklichung des hohen Anspruchs, allen und jedem Recht und Gerechtigkeit zu sichern, wäre das Papsttum weit entfernt gewesen. Jeder Bedrängte und Geschädigte, erklärte Innozenz II., muß an der Kurie sein Recht finden, jeder Frevel und jeder Übergriff seinen Richter. So wurde in Rom jede Sache angenommen, die irgend jemand dort vorbrachte, und es wurde immer mehr vorgebracht, zivilrechtliche, strafrechtliche und staatsrechtliche Dinge ohne Unterschied, und nie wurde etwas zurückgewiesen. Die Anrufung der Kurie wurde als Beweis kirchlicher Gesinnung betrachtet und gut aufgenommen. Vor allem war es die Geistlichkeit, die in Rom richterliche Entscheidungen suchte, beispielsweise indem sie gegen ein ergangenes Urteil appellierte. So entstand eine fieberhafte Geschäftigkeit der Kurie, der päpstliche Hof wurde die große Geschäftsstube der Welt, der Papst war vom Morgen bis zum Abend beschäftigt, Prozessierende anzuhören. Trotz alles Aufwandes von Tätigkeit aber vermochte die päpstliche

¹) 3. und 4. Aufl. (Leipzig 1913) S. 165—191 (besonders S. 171, 174, 179 ff., 182 f. 190).